

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Dezember 2021

1383. Gemeinwesen (Zweckverband Wasserwirtschaftsverband Limmattal)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil a. d. L. und Weiningen bilden seit 1980 einen Zweckverband für die Bereitstellung von Trinkwasser, insbesondere die Grundwassergewinnung und dessen Abgabe an die Verbandsgemeinden (RRB Nr. 2023/1980). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Dietikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Wasserwirtschaftsverband Limmattal enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Zudem ist neu nicht mehr nur die Bereitstellung von Trinkwasser Zweck, sondern auch dessen Beschaffung und Verteilung. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 7. Dezember 2010.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) Die Statuten müssen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband beteiligt sind. Die Notwendigkeit der Regelung eines Beteiligungsverhältnisses ergibt sich auch aus § 19 Abs. 2 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11). Die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Eigenkapital sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen. In den Statuten des Zweck-

verbands Wasserwirtschaftsverband Limmattal besteht keine Bestimmung zum Beteiligungsverhältnis (vgl. Art. 36 Statuten, der jedoch keine Regelung enthält). Mangels einer solchen ist deshalb auf diejenige bei der Auflösung des Zweckverbands gemäss Art. 41 der Statuten abzustellen. Danach bestimmen sich die Liquidationsanteile nach der Anzahl der Einwohner am Ende des Vorjahres. Daher sind die Statuten dahingehend auszulegen, dass die Quote der Liquidationsanteile bei Auflösung auch für das Beteiligungsverhältnis Geltung hat.

Die Statuten sind anlässlich ihrer nächsten Revision mit einer Regelung zum Beteiligungsverhältnis zu ergänzen.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

c) Der Vorstand ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die in Ziff. 3 der Erwägungen angebrachte Bemerkung zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Wasserwirtschaftsverband Limmattal werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Die Statuten sind anlässlich ihrer nächsten Revision im Sinne der Erwägung 3a anzupassen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an

- den Vorstand Wasserwirtschaftsverband, Stadtverwaltung Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon,
- die Stadträte der Städte
 - Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon,
 - Schlieren, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, Postfach, 8954 Geroldswil,
 - Oetwil a. d. L., Alte Landstrasse 7, Postfach 36, 8955 Oetwil an der Limmat,
 - Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen,

- den Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli